



Bürgergemeinde Deitingen

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gemeindeangehörige	5
3.	Einbürgerung	5
4.	Organisation der Gemeinde.....	5
4.1.	Allgemeine Organisation	5
4.2.	Politische Rechte	6
4.3.	Gemeindeversammlung	7
4.4.	Bürgerrat	8
4.5.	Ressortsystem	8
4.6.	Kommissionen.....	9
4.7.	Submission.....	10
5.	Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte.....	10
6.	Finanzhaushalt.....	11
7.	Unternehmen.....	11
8.	Beteiligungen / Mitgliedschaften der Gemeinde	11
9.	Rechtsschutz	12
10.	Schlussbestimmungen	12

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

Präambel

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹Die Bürgergemeinde Deitingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ² und des Gemeindegesetzes³.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zu zusichern;
- c) ihre Güter zu verwalten;
- d) für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
- e) die Kiesgrube zu bewirtschaften;
- f) nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt zu fördern;
- g) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben.

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Datenschutz (§6 GG)

¹Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Einbürgerung

§ 5 Einbürgerung

¹Das Verfahren und die Gebühren sind im Einbürgerungsreglement geregelt.

4. Organisation der Gemeinde

4.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§§ 17 GG)

¹Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Bürgerrat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von der entsprechenden Kommission vorzubereiten.

²Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften oder internen Weisungen treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern während der Einladungsfrist zuzustellen.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§ 28 ff GG)

¹Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)

¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

¹Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

4.2. Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

¹Jeder Bürger ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)

¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) eine jährlich wiederkehrende Ausgabe CHF 100'000.- übersteigt;
- d) eine einmalige Ausgabe CHF 1'000'000.- (1 Mio.) übersteigt.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Bürgergemeindepräsident;

²Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

4.3. Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung Gemeindeversammlung (§ 55 GG)

¹Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse Gemeindeversammlung (§§ 56 ff GG)

¹Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Bürgerrates liegen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensenkungen);
- b) Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden.

§ 22 Verfahren Gemeindeversammlung (§§ 58 ff GG)

¹Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ⁶.

⁵ BGS 131.3; GG

⁶ BGS 131.3; GG

4.4. Bürgerrat

§ 23 Zusammensetzung Bürgerrat (§ 67 GG)

¹Der Bürgerrat zählt 7 Mitglieder.

§ 24 Befugnisse Bürgerrat (§ 70 GG)

¹Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) einmalige Ausgaben von bis zu CHF 50'000.00;
- b) jährliche wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000.00;
- c) jährliche Ausgaben für den Grubenbetrieb CHF 300'000.00;

4.5. Ressortsystem

§ 25 Ressort, Art und Anzahl

¹Der Bürgerrat bestimmt aus seiner Mitte je einen Verantwortlichen für folgende Ressorts:

- a) Ressort Allmend;
- b) Ressort Finanzen;
- c) Ressort Forst;

§ 26 Ressort Allmend (§ 76 GG)

¹Der Allmendverantwortliche hat folgende Sachaufgaben:

- a) Vollzug Allmendreglement;
- b) Vollzug Pflanzgartenordnung;
- c) Orientierung des Bürgerrates;
- d) Erstellen des Budgets für den Bereich Allmend;

²Der Allmendverantwortliche hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

§ 27 Ressort Finanzen (§ 76 GG)

¹Der Finanzverantwortliche hat folgende Sachaufgaben:

- a) Erstellen des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Finanzverwalter, den Ressortverantwortlichen und den Kommissionspräsidenten
- b) Orientierung des Bürgerrates über den Finanzhaushalt

§ 28 Ressort Forst (§ 76 GG)

¹Der Forstverantwortliche hat folgende Sachaufgaben:

- a) Tagesgeschäft in Zusammenarbeit mit der Forstbetrieb Wasseramt AG;
- b) Orientierung des Bürgerrates;
- c) Erstellen des Budgets für den Bereich Forst;

²Der Forstverantwortliche hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

4.6. Kommissionen

§ 29 Kommissionen, Art und Anzahl (§§ 99 ff GG)

¹Der Bürgerrat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder
a) Archivkommission	4
b) Einbürgerungskommission	3
c) Grubenkommission	4

²Für ausserordentliche Aufgaben können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden.

§ 30 Archivkommission (§ 101 ff GG)

¹Die Archivkommission hat folgende Sachaufgaben:

- a) Aufgaben gemäss der internen Weisung des Bürgerrates;
- b) Orientierung des Bürgerrates;
- c) Erstellen des Budgets für die Archivkommission;

²Die Archivkommission hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

§ 31 Einbürgerungskommission (§§ 101 ff GG)

Die Einbürgerungskommission hat folgende Sachaufgaben:

- a) Einbürgerungswesen gemäss eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorgaben;
- b) Orientierung des Bürgerrates.

§ 32 Grubenkommission (§§ 101 ff GG)

¹Die Grubenkommission hat folgende Sachaufgaben:

- a) Sicherstellung operativer Betrieb der Kiesgrube Mühlerain;
- b) Führung Grubenpersonal;
- c) Orientierung des Bürgerrates;
- d) Erstellen des Budgets für die Grubenkommission;
- e) Anstellung Aushilfen;

²Die Grubenkommission hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

§ 33 Rechnungsprüfungskommission (§§ 103 GG)

¹Die Rechnungsprüfungskommission zählt 3 Mitglieder.

²Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁷.

³Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

⁴Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁵Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

⁷ BGS 131.3; GG

§ 34 Anerkennung des Wahlbüros der Einwohnergemeinde (§ 186 GG)

¹Die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Deitingen als ihre eigene Behörde.

²Die Anerkennung bleibt so lange in Kraft, bis eine der Gemeinden ihren Beschluss auf Ende der Amtsperiode aufhebt.

³Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über politische Rechte⁸.

⁴Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.7. Submission

§ 35 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder vom Bürgerrat durchgeführt.

²Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder der Bürgerrat zuständig.

³Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Bürgerrat zuständig.

⁴Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 10'000.00: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Bürgerrat.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte

§ 36 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹Beamte sind:

- a) Bürgergemeindepräsident;
- b) Vize-Bürgergemeindepräsident;
- c) Bürgerschreiber;
- d) Finanzverwalter.

²Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich angestellt werden.

⁴In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 37 Bürgergemeindepräsident (§ 126 GG)

¹Der Bürgergemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

²Die Finanzkompetenzen des Bürgergemeindepräsidenten betragen:

- a) einmalige Ausgaben bis zu CHF 1'000.00;
- b) Total maximal CHF 3'000.00 pro Jahr.

⁸ BGS 113.111 GpR

§ 38 Bürgerschreiber (§ 131 GG)

¹Der Bürgerschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration sowie das Archiv.

§ 39 Finanzverwalter (§ 132 GG)

¹Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde.

6. Finanzhaushalt

§ 40 Internes Kontrollsystem (§135^{bis} GG)

¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

²Der Bürgerrat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 41 Finanzplan (§ 138 GG)

¹Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 42 Budget (§ 139 ff GG)

¹Das Budget für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 43 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹Bevor über das Budget beschlossen wird, sind Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Bügerrates übersteigen von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 43 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff GG)

¹Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Unternehmen

§ 45 Unselbständige und selbständige (§§ 158 ff GG)

¹Die Bürgergemeinde führt die Kiesgrube Mühlerain als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung.

8. Beteiligungen / Mitgliedschaften der Gemeinde

§ 46 Beteiligungen (§§ 164 ff GG)

¹Die Bürgergemeinde ist Aktionärin der

- a) Dorfzentrum Deitingen AG;
- b) Forstbetrieb Wasseramt AG.

²Der Bürgerrat gibt der Gemeindeversammlung jährlich Kenntnis über die Geschäftsberichte und die geprüften Jahresrechnungen der obgenannten Gesellschaften anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung.

§ 47 Mitgliedschaften

¹Die Bürgergemeinde ist Mitglied bei

- a) Bürgergemeinde und Waldeigentümer Verband Solothurn, Lebern, Wasseramt (BWSoLeWa)
- b) Bürgergemeinde und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo)
- c) Gewerbeverein Wasseramt Ost
- d) Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)
- e) Solothurnischen Verband Kies-Steine-Erden (SKS)
- f) Zweckverband Alters- und Pflegeheim Bad Ammannsegg Wasseramt

9. Rechtsschutz

§ 48 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff GG)

¹Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff Gemeindegesetz.

²Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2020 mit alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 50 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Deitingen beschlossen am
28. November 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 15. Dezember 2023.

Bürgergemeindepräsident

Bürgerschreiberin

Martin Kofmel

Regula Galli
